



Studienvertrag

über ein beginnendes Vollstudium
(zwei Jahre zzgl. ein Praktisches Jahr) Masterstudium

Humanmedizin zum*zur Dr.*in med. univ.

zwischen der Danube Private University (DPU), im Folgenden kurz DPU genannt,
Steiner Landstraße 124, 3500 Krems, Österreich, vertreten durch die Präsidentin
und

Anrede, Titel, Vorname Name	
gegebenenfalls Geburtsname	
Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Sozialversicherungsnummer (für Österreicher*innen)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Land	
Telefon	
E-Mail	

im Folgenden kurz Student*in genannt.

Änderungen dieser Angaben werden der DPU unverzüglich mitgeteilt – vom vorliegenden Studienvertrag bestehen zwei Ausfertigungen.

Mit Studienbeginn werden dem*der Student*in ein Benutzername und ein Passwort für das Intranet „DPU Student*innenplattform“ übermittelt. Der*die Student*in verpflichtet sich, diese Plattform zu nutzen. Diesem internen Bereich werden wichtige Mitteilungen, Lehrinhalte und Informationen zur Studienorganisation wie z. B. Prüfungs- und Studienordnungen entnommen. Nachteile, die durch ausbleibende regelmäßige Nutzung entstehen, trägt der*die Student*in.



Die Universität ist berechtigt zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben neben dem Namen, der Anschrift und dem Geburtsdatum des*der Student*in weitere personenbezogene Daten nach Maßgabe des Österreichischen Privatuniversitätengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu erfassen und zu verarbeiten.

Im Hinblick auf die praktische Ausbildung der Studierenden am Krankenbett in Kooperation mit Krankenanstalten und Lehrpraxen ist die DPU ferner berechtigt, auch Daten über den Gesundheitszustand und allfällige Behinderungen der Studierenden zu erheben und zu verarbeiten.

I. Studienzulassung

1. Der Abschluss dieses Studienvertrages erfolgt auf der Grundlage des erfolgten Aufnahmeverfahrens zum Masterstudium Humanmedizin an der DPU und der Mitteilung durch die DPU in der Folge über den positiven Zulassungsbescheid.

2. Der*Die Studierende bestätigt das Vorliegen

- einer beglaubigten Kopie des Reifezeugnisses
- einer beglaubigten Kopie eines Zeugnisses über den Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor- oder Diplomstudiums, sofern dieses nicht an der DPU absolviert wurde
- erforderlichenfalls eines Zeugnisses über eine Ergänzungsprüfung
- eines Lebenslaufes mit Passfoto
- eines Motivationsschreibens und
- eines Nachweises über die Kenntnis der deutschen Sprache.

3. Mit Abschluss dieses Studienvertrages und nach Zahlung der Studiengebühr für das erste Studienjahr von EUR 28.350,- erfolgt die Zuweisung eines Studienplatzes und die Immatrikulation als

Studierende*r der DPU mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Diese ergeben sich

- aus dem DPU-Qualifikationsprofil
- aus der DPU-Prüfungs- und Studienordnung
- aus dem Logbuch Famulatur
- aus dem Logbuch Klinisch-Praktisches Jahr

des Masterstudiums zum*zur Dr.*in med.univ., in der jeweils gültigen Fassung, die dem*der Studierenden in der Anlage mit einer Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt werden. Bereits mit Übermittlung des Studienvertrages durch den*die Student*in an die DPU erwächst die Pflicht zur Bezahlung der Studiengebühr gemäß den unten stehenden Bestimmungen dieses Vertrages.

4. Änderungen dieser Ordnungen werden universitätsveröffentlicht bekannt gemacht und werden dadurch Bestandteil des Vertrages.



5. Mit der Retournierung des unterfertigten Studienvertrages verpflichtet sich der*die Student*in zur Zahlung der Studiengebühr für das erste Studienjahr in Höhe von insgesamt EUR 28.350,- zu dem im Vertragsanschreiben mitgeteilten Zahlungstermin. Danach erfolgt die Zuweisung eines Studienplatzes. Sollte der*die Student*in nach Retournierung des Studienvertrages vom Vertrag zurücktreten, sind, sofern die Gründe für diesen Rücktritt nicht von der DPU zu vertreten sind, die Studiengebühren für das erste Jahr trotzdem zu entrichten.

Erst mit fristgerechtem Einlangen der Studiengebühr für das 1. Studienjahr ist die DPU verpflichtet, einen Studienplatz bereitzustellen. Verspätete Zahlungen der Studiengebühr für das erste und jedes weitere Studienjahr berechtigen die DPU – unbeschadet der gerichtlichen Geltendmachung der geschuldeten Studiengebühren – zur sofortigen Auflösung des Studienvertrages. Zahlungen sind ausschließlich auf folgendes Konto zu leisten:

**Danube Private University (DPU)
Bank Austria St. Pölten
IBAN: AT47 1200 0529 5222 5801 und BIC: BKAUATWW**

Änderungen der Bankverbindung wird die DPU fristgerecht schriftlich mitteilen.

6. Die Studiengebühr beträgt pro Semester EUR 14.175,- und pro Studienjahr EUR 28.350,-. Die Gesamt-Studiengebühr für das dreijährige Masterstudium zum*zur Dr.*ⁱⁿ med.univ.– beträgt daher (vorbehaltlich einer Indexanpassung und bei regulärem Studienverlauf) EUR 85.050,-.

Sofern Studienteile wiederholt werden müssen, verlängert sich allenfalls das Studium entsprechend. Diesfalls sind für jedes begonnene Semester die Studienbeiträge pro Semester zu bezahlen.

Die Studiengebühren sind pro Studienjahr bis zum Beginn des Studienjahres zur Gänze im Voraus zu entrichten.

"Der mit dem gegenständlichen Vertrag vereinbarte Studienbeitrag ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Juni des Jahres des Vertragsabschlusses verlautebarte Indexzahl für Studien, die im Wintersemester beginnen, und die für den Monat Januar des Jahres des Vertragsabschlusses verlautebare Indexzahl für Studien, die im Sommersemester beginnen. Die neuen Beträge werden an der Anschlagtafel bekanntgegeben."

Die Zulassung zu den Prüfungen der Studienabschnitte entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung kann nur nach der erfolgten Zahlung der Studiengebühren pro Studienjahr erfolgen.



Gem. § 68 Abs. 1 HSG 2014, verlautbart mit BGBl. I Nr. 45/2014, sind alle Studierenden von Privatuniversitäten Mitglieder der Österreichischen Hochschüler*innenschaft (ÖH), damit verbunden ist die Verpflichtung des*der Studierenden, semesterweise ÖH-Studierendenbeiträge zu entrichten, die von der Danube Private University gesammelt an die ÖH weiterzuleiten sind. Die Höhe der ÖH-Studierendenbeiträge wird jeweils von der Universität mit Zahlungsfrist bekanntgegeben.

Die Erteilung des Diploms zum*zur Dr.*in med. univ. ist nur bei vollständiger Leistung der Studiengebühren des Gesamtstudienganges von (vorbehaltlich einer Indexanpassung und bei regulärem Studienverlauf) EUR 85.050,-- sowie der ÖH-Studierendenbeiträge möglich.

II. Pflichten der DPU

Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich die DPU (nach erfolgter Zahlung zumindest der Anzahlung der Studiengebühr für das erste Semester) zur Bereitstellung eines Studienplatzes und zur ordnungsgemäßen Ausbildung des*der Studierenden auf der Grundlage der unter Ziffer I. genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

III. Pflichten der/ des Studierenden

Durch den Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich die*der Studierende zur Einhaltung der unter Ziffer I. genannten Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Sie*Er hat die universitätsveröffentlichten Bekanntmachungen regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen. Sie*Er hat die Studiengebühr nach Maßgabe dieses Vertrages zu entrichten.

Die mindestens einmalige Teilnahme pro Semester an Veranstaltungen, die im Rahmen des Studium Generale angeboten werden, ist verpflichtend.

IV. Laufzeit des Vertrages

1. Der Studienvertrag wird für die Dauer der Regelstudienzeit von drei Jahren (inkl. Praktischem Jahr) gemäß Prüfungs- und Studienordnung der DPU abgeschlossen. Der*Die Studierende und die DPU gehen davon aus, dass bei ordnungsgemäßigem Studium ein erfolgreicher Studienabschluss in der Regelzeit erfolgen kann.

2. Während der Zeit einer von der DPU genehmigten Beurlaubung wird die Laufzeit des Vertrages unterbrochen, während dieser Zeit entfällt die Zahlung der Studiengebühr. Die Beurlaubung bedarf eines schriftlichen Antrages an die DPU. Wichtige Gründe sind

- Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht und wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit des Studienjahres andauert; hierüber muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.
- Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes im Rahmen des gesetzlichen Anspruches auf Erziehungsurlaub so wie es im Sinne eines Arbeitsverhältnisses bestehen würde.
- Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes (Vorlage des Bescheides über die Dienstpflicht)

V. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Unbeschadet Ziffer IV.1. kann der Studienvertrag im Rahmen eines Exmatrikulationsverfahrens auf Antrag der*des Studierenden oder durch die DPU gekündigt werden.

1. In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung sind die Studiengebühren bis zum Ende des laufenden Studienjahres zu entrichten, sofern die außerordentliche Kündigung auf Umständen beruht, die von der DPU nicht zu vertreten sind. Außerordentliche Kündigungen durch Studierende, für die kein triftiger Grund vorliegt, sind mit vierwöchiger Kündigungsfrist zulässig. Als Beendigungszeitpunkt gilt der letzte Tag der Kündigungsfrist. Aufgrund dieses Tages wird bestimmt, welchem Studienjahr die Kündigung im Hinblick auf die Pflicht zur Bezahlung von Studienbeiträgen zugeordnet wird.

Im Fall der Kündigung vor Beginn des Studiums gilt Punkt I.5.

2. Die für die DPU bestehende Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ausbildung wird hinfällig und rechtfertigt eine sofortige und fristlose Kündigung dieses Studienvertrages durch die DPU, wenn eine weitere Teilnahme des*der Studierenden an der Ausbildung unmöglich oder unzumutbar ist. Davon ist unter anderem auszugehen bei erheblicher Verletzung der unter Ziffer I.3. genannten Ordnungen, im besonderen Maße der Voraussetzungen der Prüfungsordnungen, sowie bei nicht fristgerechter Zahlung der Studiengebühr.

VI. Ausgabe von Prüfungszeugnissen und Exmatrikulationsbescheinigungen

Die Ausgabe von Prüfungszeugnissen sowie der Exmatrikulationsbescheinigung setzt voraus, dass der*die Studierende alle fälligen Studiengebühren sowie die ÖH-Studierendenbeiträge bezahlt und die von der DPU gegebenenfalls entliehenen Gegenstände zurückgegeben hat.

VII. Sonstiges

1. Durch ihre*seine Unterschrift verpflichtet sich die gesetzliche Vertretung bzw. die zur Zahlung verpflichtete Person zur Bezahlung der Studiengebühren und der ÖH-Studierendenbeiträge für die Dauer des Studiums des*der Student*in

2. Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist Krems.

3. Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Studienvertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteile.

4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner*innen sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahekommen.



5. Auf diesen Vertrag und alle mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen anzuwenden.

6. Gerichtsstand für alle mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist das für Krems örtlich zuständige Gericht.

Krems, den

Ort, Datum, Unterschrift der Präsidentin der DPU

Ort, Datum, Unterschrift der*des Studierenden

Ort, Datum, Unterschrift der/der gesetzlichen Vertretung bzw. zahlungsverpflichteten Person

Anlagen:

Ich bestätige, die gesamten Anlagen zur Immatrikulation zum Masterstudium Humanmedizin zum*zur Dr.*in med. univ.:

- DPU-Qualifikationsprofil
- DPU-Prüfungs- und Studienordnung
- Logbuch Famulatur
- Logbuch Klinisch-Praktisches Jahr

erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum, Unterschrift der*des Studierenden

Ort, Datum, Unterschrift der/ der gesetzlichen Vertretung bzw. zahlungsverpflichteten Person